

3. Unterliegt eine Abfindung, die für die vorzeitige Aufhebung eines Dienstvertrags zugesagt ist, den Grundregeln über die Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen?

Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kap. III (Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen) §§ 1, 4 (RGBl. I S. 537, 557).

II. Zivilsenat. Urt. v. 14. Februar 1933 i. S. L. & Co. AG. (Bekl.) w. F. (Kl.). II 323/32.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war früher alleiniger Vorstand der Beklagten. Der mit ihm im Herbst 1929 auf 10 Jahre geschlossene Anstellungsvertrag sah vor ein monatliches Gehalt von 2000 RM. und eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500 RM. sowie eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 10% aus dem Netto-Betriebsergebnis. Im Frühjahr

1931 sollten bei der Beklagten und innerhalb des Konzerns, dem sie angehört, Stützungsmaßnahmen durchgeführt werden; im Rahmen dieser Maßnahmen wurde auch der Dienstvertrag des Klägers gekündigt. Es fanden darauf Verhandlungen mit ihm statt, die am 4. Juni 1931 zu einer Einigung dahin führten, daß er am 1. Juli 1931 als Vorstand der Beklagten ausschied, um gleichzeitig, mindestens für die Dauer eines Jahres, in den Aufsichtsrat beizutreten. Er erklärte sich jedoch bereit, bis Ende des Jahres den Organen der Firma auf Verlangen mit Auskünften und Ratsschlüssen zur Verfügung zu stehen. Bis Ende 1931 erhielt der Kläger noch sein volles Gehalt, während ihm für die Jahre 1932, 1933 und 1934 eine Zahlung von je 30000 Goldmark in vierteljährlichen Raten von je 7500 Goldmark zugesagt wurde. Bei nicht fristmäßiger Zahlung sollte der Rest der Gesamtforderung fällig sein. Außerdem blieb der Kläger bis Ende 1934 am Bruttonutzen gewisser Geschäfte beteiligt. Mit Schreiben vom 10. Oktober 1931 erklärte die Beklagte dem Kläger, sie halte sich auf Grund der Bestimmungen der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 über die Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen für berechtigt, seine „Bezüge“ für die Jahre 1932, 1933 und 1934 auf die Hälfte herabzusetzen, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1932 ab. Demgemäß werde sie ihm für das zweite Vierteljahr 1932 und weiterhin bis Ende 1934 statt 7500 RM. nur noch 3750 RM. auszahlen.

Der Kläger klagt deshalb mit dem Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer je 3750 RM. an den in Betracht kommenden Vierteljahrschlüssen. Beide Vorinstanzen haben die Beklagte dementsprechend verurteilt. Ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

I. Das Berufungsgericht prüft die Frage, ob die dem Kläger von der Beklagten in den Jahren 1932 bis 1934 zu zahlenden Beträge als eine Vergütung aus einem Dienstvertrag im Sinne von Teil V Kap. III § 1 der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 oder als Versorgungs- oder ähnliche Bezüge nach § 4 das. anzusehen seien, und gelangt zu dem Ergebnis, daß beide Möglichkeiten abzulehnen seien, daß deshalb eine Herabsetzung der Zahlungen der Beklagten weder aus der einen noch aus der anderen Vorschrift heraus zulässig sei. Die Revision stellt zunächst die Anwendbarkeit des § 1

zur Nachprüfung. Diese Bestimmung gestattet die Herabsetzung einer Vergütung, zu deren Zahlung sich ein Dienstberechtigter in einem vor dem 7. Oktober 1931 geschlossenen Dienstvertrag verpflichtet hat. Zwischen den Parteien bestand seit dem Herbst 1929 ein Dienstvertrag, aber die jetzt streitige Zahlungsverpflichtung der Beklagten beruht nicht mehr auf ihm. Vielmehr haben die Parteien im Abkommen vom 4. Juni 1931 den Dienstvertrag von 1929 aufgehoben. Das ist unter Nr. 1 der Bestätigung klar zum Ausdruck gelangt, indem es dort heißt, daß der Kläger am 1. Juli als Vorstand der Beklagten ausscheidet und gleichzeitig in ihren Aufsichtsrat eintrete. Damit war das im Jahre 1929 begründete Dienstverhältnis, durch das er zum Vorstand bestellt war, aufgehoben und erledigt. Allerdings übernahm der Kläger gleichzeitig für die Zeit bis Ende 1931 noch gewisse Verpflichtungen zur Auskunfts- und Ratserteilung, wie er auch bis zu diesem Zeitpunkt noch das bisherige Gehalt weiter erhielt. Ob man danach für den Rest des Jahres 1931 den Abschluß eines neuen Dienstvertrags annehmen will, ist für die hier zu fällende Entscheidung ohne Bedeutung, denn der Streit der Parteien betrifft nur die der Beklagten für die Zeit nach dem 1. April 1932 obliegenden Zahlungen.

Vom Jahre 1932 ab bestand aber jedenfalls keinerlei Dienstverhältnis aus dem Abkommen vom 4. Juni 1931. Allerdings gehörte der Kläger zunächst noch dem Aufsichtsrat der Beklagten an, aber seine Pflichten und Rechte aus dieser Stellung waren im Gesellschaftsvertrag, nicht in jenem Abkommen geregelt. In letzterem hatte der Kläger nur die Verpflichtung übernommen, bis zum Ende des Jahres 1934 jeden die Beklagte schädigenden Wettbewerb zu unterlassen und während derselben Zeit sämtliche von ihm zu schließenden Expeditionsgeschäfte durch die Beklagte zu bewerkstelligen. Eine Verpflichtung zu irgendwelchen Dienstleistungen sieht der neue Vertrag dagegen nicht vor, sondern das Berufungsgericht stellt zutreffend fest, daß der Kläger seine nun freigewordenen Kräfte anderweit verwerten konnte. Deshalb kam jetzt eine Vergütung für Dienste des Klägers auch nicht mehr in Frage. Durchaus richtig spricht das Bestätigungsschreiben vielmehr aus: „Als Abfindung zahlt mir die Firma L. & Co. (Beklagte) in den Jahren 1932, 1933 und 1934 in jedem Jahre Goldmark 30000“. Mit diesen Zahlungen erkaufte die Beklagte den Verzicht des Klägers auf die Fortsetzung

seines Dienstvertrags und auf die ihm aus dem Dienstvertrag zu-
stehenden Ansprüche. Mit einer Dienstvergütung haben diese
Zahlungen nichts zu tun, sodaß der § 1 in Teil V Kap. III der
Dritten Notverordnung nicht zur Anwendung kommen kann.

II. Damit ergibt sich gleichzeitig die Ansicht der Revision als
unzutreffend, daß auf alle Fälle der Tatbestand des § 4 a. a. O.
als gegeben anzusehen und deshalb die Herabsetzung der dem Kläger
zu zahlenden Beträge begründet sei. Nach § 4 finden die Vorschriften
des § 1 entsprechende Anwendung auf Versorgungs- und ähnliche
Bezüge eines Dienstverpflichteten oder seiner Hinterbliebenen. Danach
muß es sich, um eine Herabsetzung aus § 4 zu rechtfertigen, um Bezüge
handeln, die einem Dienstverpflichteten eben mit Rücksicht auf die
von ihm früher geleisteten Dienste gewährt werden. Deshalb werden
solche Bezüge in der Regel alsbald im Dienstvertrag selbst vorgesehen
sein, aber es scheint nicht unbedingt erforderlich, daß sie, wie Vogelz
in *W. 1931 S. 3644* (unter I 5) annimmt, in jedem Fall auf Grund
eines Dienstvertrags gezahlt werden. Es ist wohl denkbar, daß Ver-
sorgungsansprüche erst später vereinbart werden, etwa in dem in
der Revisionsbegründung gedachten Fall, daß ein auf Lebenszeit
vorgesehenes Dienstverhältnis bei Erreichung des 60. Lebensjahres
des Dienstverpflichteten aufgehoben und letzterem nun für weitere
Jahre eine Rente zugesagt wird. Ob sich eine solche Rente dann als
eine weitere Vergütung für die bisher geleisteten Dienste darstellt,
oder ob es sich nur um eine Abfindung für den Verzicht auf die Fort-
setzung des Dienstvertrags handelt, kann nur von Fall zu Fall be-
urteilt werden.

Deshalb war es notwendig und richtig, daß das Berufungs-
gericht die Beweggründe für die im Juni 1931 getroffene Verein-
barung der Parteien heranzog. Für die Beklagte lag keinerlei Ver-
anlassung vor, dem Kläger, der nur 1½ Jahre in ihrem Dienst
tätig gewesen war und während dieser Zeit ein beträchtliches Ein-
kommen bezogen hatte, für diese kurze Tätigkeit noch auf Jahre
hinaus ein weiteres Entgelt zukommen zu lassen. Dagegen hatte sie
ein Interesse daran, ein Opfer dafür zu bringen, daß der Kläger
auf seinen langjährigen Dienstvertrag verzichtete und so den Plänen
einer Neuordnung in ihrem Konzern nicht im Wege stand. Nicht
bestimmend für den Charakter der von der Beklagten übernommenen
Zahlungen kann es dagegen sein, daß diese in vierteljährlichen Teil-

beträgen zu leisten sind, und daß die Höhe der Jahresbeträge ungefähr dem früheren Gehalt des Klägers gleichkommt. Allerdings ist anzunehmen, daß die Parteien bei der Bemessung der Abfindung von der Höhe eines Jahresgehalts ausgegangen sind. Das ändert aber nichts daran, daß es sich hier um eine Abfindung handelt, die in ihrer Gesamtsumme auf 90000 RM. neben einer geringen Gewinnbeteiligung bemessen ist. Nur unter diesem Gesichtspunkt ist eine Vereinbarung dahin, daß bei nicht fristmäßiger Zahlung der Teilbeträge der Rest der Gesamtforderung fällig sei, verständlich, während für eine Gehaltszahlung eine derartige Bestimmung ganz undenkbar wäre. Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn die Revisionsbegründung stets von Gehaltszahlungen an den Kläger spricht und daraus den Charakter dieser Zahlungen als Versorgungs- oder ähnlicher Bezüge zu begründen sucht. Nicht die Höhe der zu zahlenden Beträge, nicht die Art der Zahlung ist bestimmend für ihren Charakter, sondern die mit der Übernahme der Zahlungsverpflichtung verfolgte Absicht. Ging diese hier allein dahin, von dem Kläger den Verzicht auf die Fortsetzung seines Dienstvertrags zu erkaufen, so kann auch von Versorgungs- oder ähnlichen Bezügen nach § 4 a. a. O. keine Rede sein. Außer Betracht muß dabei auch § 6 Abs. 1 Kap. III Teil V der Dritten Notverordnung bleiben, da diese Vorschrift nur den Begriff der Vergütung im Hinblick auf die Form der Leistung erweitert, dagegen ohne Einfluß auf den Charakter der Leistung ist.

III. Die Beklagte hat im Lauf des Rechtsstreits wiederholt betont, ihr Recht auf Herabsetzung der dem Kläger zu zahlenden Beträge ergebe sich aus einer sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der Notverordnung vom 6. Oktober 1931. Dabei übersieht sie aber, daß der von der Verordnung erstrebte Zweck, „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Anpassung der Aufwendungen an die veränderte Wirtschaftslage“ (Wogels a. a. O.), insbesondere durch Herabminderung der überhöhen persönlichen und Verwaltungsausgaben, auch bereits Veranlassung und Ziel der Vereinbarung der Parteien vom 4. Juni 1931 gewesen ist. Die Beklagte sollte zur Hebung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen des Konzerns, dem sie angehört, auf eine andere Grundlage gestellt werden. Dazu war der Abbau leitender Persönlichkeiten erforderlich, auch der Abbau des Klägers wurde angestrebt und erreicht. Hierdurch wurde die Beklagte von der Verpflichtung frei, noch auf 8 Jahre

hinaus das dem Kläger vertragsmäßig zustehende Gehalt zu zahlen; sie übernahm dafür die Zahlung einer Abfindung, die noch nicht den für 3 Jahre zu zahlenden Gehaltsbeträgen gleichkam. Der Zweck einer Minderung der persönlichen Ausgaben war erreicht, und zwar auf Kosten des Klägers, dessen im Herbst 1929 geschlossener Dienstvertrag aufgehoben wurde. Es würde der Billigkeit und dem Sinn der Verordnung widersprechen, wenn diese im Juni 1931 getroffene Regelung auf Grund der wenige Monate später erschienenen Notverordnung erneut zum Nachteil des Klägers geändert werden sollte.